

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 78/92

BESCHLUSS

vom

19. November 1992

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Dr. Bernd K[REDACTED],
A[REDACTED] Straße 217, K[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

g e g e n

S[REDACTED] AG,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Heinz J[REDACTED]-S[REDACTED]
und Peter K[REDACTED],
M[REDACTED]-L[REDACTED]-Platz 32, D[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. November 1992
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 12. März 1992
wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 64.511 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
das Rechtsmittel verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß die
Klägerin den Nachweis ihres Ausfalls oder ihres Verzichts
gemäß § 153 KO ordnungsgemäß und rechtzeitig geführt hat.
Unabhängig von der Frage, wie dieser Nachweis zu führen
ist, unterliegt er jedenfalls dem Anerkenntnis seitens des

Konkursverwalters. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte Grund und Höhe des von der Klägerin begehrten Ausfalls ihrer Konkursforderung anerkannt.

Die Klägerin hat den Nachweis auch rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist des § 152 KO erbracht. Bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 76 KO ist für den Fristbeginn nicht das aufgedruckte Erscheinungsdatum des Amtsblatts, sondern der Tag der tatsächlichen Ausgabe des Blattes maßgeblich (Jaeger/Weber, KO 8. Aufl. § 76 Rdnr. 4; Kuhn/Uhlenbruck, KO 10. Aufl. § 76 Rdnr. 3; Gottwald/Eickmann, Insolvenzrechtshandbuch 1990 § 32 Rdnr. 69; Uhlenbruck/Delhaes, Konkurs- und Vergleichsverfahren 5. Aufl. Rdnr. 38; Senst/Eickmann/Mohn, Handbuch für das Konkursgericht 5. Aufl. Rdnr. 36). Es wäre eine unzulässige Verkürzung der Rechtsstellung der Konkursgläubiger, wenn die ohnehin kurz bemessene Ausschlußfrist bereits zu laufen beginnen könnte, wenn die Gläubiger noch gar nicht die Möglichkeit hatten, den Inhalt der Bekanntmachung zur Kenntnis zu nehmen.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß der Beklagte unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles verpflichtet war, den Vertreter der Klägerin im Schlußtermin auf die vermeintliche Verspätung des Ausfallnachweises hinzuweisen. Der Beklagte war nicht nur zu diesem Hinweis verpflichtet. Er hätte vielmehr den überwiegenden Teil der Forderung der Klägerin von sich aus in das Schlußverzeichnis aufnehmen müssen. Die Klägerin hatte nämlich nur hinsichtlich eines geringen Teils ihrer Forderung abgesonderte Befriedigung beansprucht. Nur hinsichtlich



dieses Forderungsteils war ein Nachweis des Ausfalls oder des Verzichts notwendig. Den ungesicherten Teil der Forderung hätte der Beklagte ohne diesen Nachweis in das Schlußverzeichnis aufnehmen müssen (vgl. Jaeger/Weber aaO § 153 Rdnr. 1).

Brandes

Schmitz

Kreft

Zugehör

Ganter